

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freytag, den 1 August 1800.

Erstes Quartal.

Den 13 Thermidor VIII.

An die Abonnenten.

Da mit dem St. 78 das erste Quartal des neuen Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das zweite Quartal mit 4 Fr. in Bern, und 5 Fr. postfrei außer Bern, zu erneuern.

Gesetzgebung.

Senat, 28. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commissionalberichts über die Entlassung der Beamten.)

Da laut dem ersten Art. des Beschlusses, den Wahlversammlungen die Gründe der Entlassungsbegehren zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden sollen, so ist solches schon eine starke Hemmung der Gründen, die an sich nicht wichtig sind, Entlassung zuzusagen. Wenn man nicht das gute Vertrauen hätte: dieser Fall werde nicht mit Rüge ausgeführt, und die Hoffnung, es werden weise, einsichtsvolle, sanfte Männer die vacanten Plätze ausfüllen, so würde es der Majorität sehr schwer fallen, den Beschuß anzunehmen.

Und da endlich der verfassungsmäßige Austritt und die Erneuerung des Senats nur die ungraden Jahre bezeichnet, so glaubt die Commission, diese Entlassungsbegehren gehen nur auf einzelne Individuen: dieses könne ohne Verletzung der Constitution geschehen, weil sie nur nach dem 5ten Art. des Beschlusses, in der Abgehenden Stelle eintreten, und also als Supplante anzusehen sind: um so viel mehr, da der Senat das letzte Jahr von diesem Beschuß keinen Ge-

brauch machen könnte, weil nicht allgemein zur gesetzlichen Zeit gewählt, und ein grosser Theil der Republik vom Feinde besetzt gewesen. — Aus diesen überwiegenden Gründen, rath die Majorität der Commission zur Annahme.

Der Bericht der Minderheit der Commission ist folgender:

Indem die Minorität Eurer Commission den gegenwärtigen Beschuß näher prüste, empfand sie im ganzen Umfange, wie wichtig es für die innere Ruhe der Republik, wie wichtig es für das Heil des Vaterlandes sey, daß die öffentlichen Beamten, weit entfernt in diesen Zeiten eine seige Muthlosigkeit, oder was eben so arg ist, einen schmutzigen Egoismus zu verrathen, lebhaft und innig von dem Gedanken durchdrungen seyen, daß sie: ist mehr als jemals sich ausschließlich dem allgemeinen Besten widmen sollen. — Die Minderheit Eurer Commission konnte sich nicht vorstellen, daß öffentliche Beamte, daß sogar Glieder der Gesetzgebung den unseeligen Gedanken hegeln könnten, ihre Stellen jetzt zu verlassen, wo das Vaterland mehr als je berechtigt ist, alle mögliche Aufopferungen von ihnen zu fordern. — Swarz sind die feindlichen Heere von Helvetiens Grenzen verdrängt, und (gedankt sey es den tapfern Franken) die Anschläge fremder Mächte bereitelt; allem noch sind wir nicht am Ziele unserer Wünsche. Die Hoffnung, chestens dem Volke eine seinen Bedürfnissen angemessene Verfassung vorzulegen, verschwindet mit jedem Tage mehr und mehr. Unsere Meinungen hierüber sind getrennt, und hie und da schütteln Uebelgesinnte ungestraft die Fackel der Zweytracht. — Ein grosser Theil unserer Mitbürger leben in banger Erwartung der Dinge, die da kommen sollen, und erwarten mit Ungeduld, die ihnen seit 2 Jahren verheissene Unabhängigkeit, als den einzigen Lohn

ihrer namlosen Aufopferungen und ausgestandenen Leidern. — B. R.! Es ist niemand unter Euch, der nicht die gegenwärtige Stimme des Volks kennte: Niemand, der nicht gestehen müste, daß die Annahme dieses Beschlusses, wenigstens in diesem Augenblitche, eine allgemeine Verwirrung und Anarchie nach sich ziehen würde. Freilich ist die Verwerfung desselben, mit einigen Nachtheilen verbunden; allein sie sind vorübergehend und in ihren Folgen lange nicht so verderblich als jene, die die Anarchie erzeugen könnte. Denn, müßten wir in den Umständen, in denen wir gegenwärtig uns befinden, nicht besorgen, sie werde als eine Art von Einladung zu Entlassungsbegehrn, auf alle ist noch unentschlossene Beamte wirken: müßten wir nicht befürchten, sie werde eine Art Signal seyn, dem alle, die bisdahin wankend und ohne Entschluß waren, nun gehorchen, und durch ihr Beispiel noch eine Menge ihrer Collegen zur Nachfolge verleiten werden; nicht in den obersten Gewalten, aber in den Cantons-Autoritäten läßt sich das mit Grund besorgen. Kurz, bald würdet Ihr inne werden, daß auf solche Art wohl ganze Corps mit einemmale abtreten würden.

Dies, B. R.! sind die Gründe, die mich bewogen, Euch die Verwerfung des Beschlusses anzurathen. Eurer Weisheit und Eurem Patriotismus überlasse ich es, hierüber zu beschließen, was die Umstände, was das Heil des Vaterlandes gebeut.

G e n h a r d. Die Resolution könnte freylich manchen Beschwerden abhelfen, manchem Einzelnen Bezugnahme schaffen: aber Missbrauch und Anarchie würden ihre traurige Folgen fürs Ganze seyn; viele gute Bürger würden abtreten, und überall nicht oder schlecht ersetzt werden können. Er möchte die Wahlversammlungen nur dann Entlassungen zu geben berechtigen, wenn Beweise der Nothwendigkeit der Entlassung für den der entlassen werden will, und der Unschädlichkeit fürs Ganze, dem Corps, dessen Glied entlassen werden soll, sind vorgelegt, und von ihm als gültig anerkannt worden. Will die Mehrheit eines Corps abtreten, so soll eine höhere Autorität darüber absprechen.

S c h e r e r. Weil man sich zu einer Verminderung der Räthe nicht vereinigen konnte, was doch so wünschbar gewesen wäre, so kann er sich das Gute, was aus den Künstelenen, die man ist vorschlägt, entziehen soll, nicht vorstellen: die Beamten sollen bey ihren Stellen bleiben, bis ihre Amts dauer zu Ende ist, oder bis zur Annahme einer neuen Verfassung.

Die Auflösung der Republik wäre die Folge dieses Beschlusses: bald alle Beamte würden abtreten. Er verwirft.

V o n s t ü e spricht gegen den Beschuß: wer an eine Stelle sich wählen läßt, verpflichtet sich, die konstitutionelle Amts dauer auszuhalten. Die Verfassung hat wohl eine Behörde für die Wahlen, aber nicht für die Entlassungen festgesetzt: am wenigsten können die Wahlversammlungen diese zu geben, bevollmächtigt werden, die sich sonst bald selbst für den Souverain ansiehen würden. Man sagt, es werden viel unsfähige Beamte abtreten: werden dann aber ihre Nachfolger fähiger seyn? Die Wahlversammlungen werden durch diesen Beschuß ungeheuer langwierig und kostbar werden. Endlich möchte er das Bestinden der vollziehenden Gewalt über diesen Gegenstand kennen, und verwirft indes.

B a d o u x. Es ist ein Contrast zwischen den Wahlen und den Gewählten vorhanden; daraus folgt, daß durch Einstimmung beyder, der Contrast auch kann aufgehoben werden: diesen Grundsatz befolgt der Beschuß. Die Constitution spricht zwar nicht von freiwilligen Entlassungen, aber eben darum soll das Gesetz diese Lücke ausfüllen. Die Besorgnisse der Minorität fänden nur dann statt, wenn die Wahlversammlungen, ohne wichtige Gründe verlannte Entlassungen, nicht versagen könnten. Er glaubt nicht, daß gute Bürger, wie man fürchtet, in grosser Zahl von ihren Stellen treten werden. Er nimmt den Beschuß an.

Die weitere Discussion wird vertaget.

Der Vollziehungsausschuß theilt die Bedingnisse des bey der Rheinarmee abgeschlossenen Waffenstillstandes mit.

S e n a t, 29. J u l i.

Präsident: D u c.

Folgender Beschuß wird verlesen und sogleich angenommen:

In Fortsetzung der Berathung über den Austritt und die Erneuerung der Mitglieder der verschiedenen constituirten Gewalten, und zufolge der §§. 86, 87, 99, 100 und 102 der Constitution,

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

3. Die Mitglieder des obersten Gerichtshofes und dessen Suppleanten, ziehen für dieses Jahr den ersten August für ihren Austritt das Voos, und dieselben der Verwaltungskammern und ihre Sup-

pleante und die Mitglieder jedes Distriktsgerichts den Kosten des gleichen Monats.

2. Aus dem obersten Gerichtshof werden dieses Jahr vier Oberrichter und eben so viel Suppleanten, aus jedem Cantonsgericht zwei Richter und zwei Suppleanten; aus jeder Verwaltungskammer ein Mitglied und ein Suppleant; und aus jedem Distriktsgericht ein Mitglied durch das Los ausscheiden; und doppelt so viel in den Cantonen Bellinz., Lauts und Schafhausen.
3. Der Austritt geschieht, sobald die neuen Mitglieder erwählt sind.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Die Verwaltungskammer des Cant. Luzern an den B. Senator Usteri.

Laut Nro. 66 S. 314 Ihres N. Republikaners findet B. Representant Kilchmann die Absonderung der Staats- und Gemeindgüter sehr wichtig. „Denn, sagt er, „so viel ich höre bleibt im Canton Luzern dem Staat bald nichts mehr übrig, als der Galge.“

Auch wir finden — im Vorbeugehen gesagt — diese Absonderung nicht nur wichtig, sondern äußerst gerecht, damit jeder das Seine besitze und verwalte.

Nach B. Kilchmanns Ausdrücken zu urtheilen, sollte man aber glauben, daß der Gemeinde beynahe alles wäre zugestanden worden, wodurch auf uns der Verdacht einer allzugroßen Nachsicht fällt.

Es ist hiemit ebenfalls auch wichtig, daß das Volk wisse, was an der Sache wahr sey. Es ist dieses:

Mit Genehmigung der Regierung sind der Gemeinde Luzern, vier Waisen- und Armenanstalten: der Spital, die Senti, die Spende und das Waisenhaus, provisorisch zur Verwaltung abgetreten worden. Dadurch wurde dem Staat wahrlich kein Gut, sondern eine wahre Last abgenommen; denn diese ehrenwürdigen Stiftungen sind auch hier, wie überall, durch die Einstellung der Behnden und Bodenzinse ruinirt, und sodern, statt einzutragen, bey ihren grossen Verpflichtungen, beträchtliche Zuschüsse, welche die ohnehin erschöpfte Gemeinde nicht zu bestreiten weiß. Alles herentgegen, was einträgt, liegt noch in den Händen der Nation.

Das ist Wahrheit. Wer etwas anders sagt, lügt; der ist belogen.

Jeder gute Bürger sollte doch wissen, was er sage: ein Volksrepresentant, der als solcher spricht, am sichersten.

Gruß und Achtung.

Luzern, 29. Juli 1800.

Der Präsident: Lorenz Meyer.

Im Namen der Kammer, der Oberschreiber,

Amrhyne.

Kleine Schriften.

Plan einer zu errichtenden allgemeinen Hilfsgesellschaft für die durch den Krieg verheerten Schweizercantone.

8. Bern in d. Nat. Buchdr. 1800. S. 14.

Die Niedersendung beträchtlicher Geldsummen aus dem nördlichen Europa, theils als Pränumeration auf die Bürkischen Gedichte, theils unabhängig von diesen, an verschiedene im Ausland bekannte Schweizer, zu Unterstützung der vom Krieg verheerten Cantone, veranlaßte bey Lavater den ersten Gedanken dieser allgemeinen Hilfsgesellschaft, die unter unmittelbarer Aufsicht des Volk. Ausschusses in Bern ihren Centralpunkt hat und dasselbst aus 12 Männern besteht, deren Vorsitzer der Dekan F. Th. ist. Die Centralgesellschaft beschloß ihren Wirkungskreis: die durch den Krieg verunglückten Gegenden Helvetiens, in verschiedene Arrondissements abzutheilen und in jedem derselben durch Mittheilung dieses Plans und erläuternde Zuschriften, eine eigne der ihrigen ähnliche Departementsgesellschaft zu errichten (diese finden sich in Zürich, Luzern und Lausanne). — Jede dieser Dep. Gesellschaften soll der Centralgesellschaft ein möglichst genaues mit Factis belegtes Gemälde von dem Zustand und dem Grade der Noth ihres Arrondissements und vom Art und Weise verschaffen, wie am geschwindesten, sichersten und dauerhaftesten könne geholfen werden. Aus all' diesen einzelnen Gemälden würde dann ein Memoire in beyden Sprachen verfertigt, gedruckt, und ins In- und Ausland versendet, wodurch weitere und neue Hülfssquellen für die nothleidenden Gegenden ohne Zweifel können eröffnet werden. Zu Beschleunigung und Erleichterung jener Arbeit, errichtet jede Dep. Gesellschaft in ihrem Arrondissement besondere Distrikts-Hilfsgesellschaften, um sowohl durch dieselben von dem Detail der Bedürfnisse dieses Bezirks unterrichtet, als auch durch diesen Canal, die demselben nöthige verhältnismäßige Hülfe in die Hände